Matrikel-Nr.: _____

Hausarbeit für Fortgeschrittene

im Zivilrecht

Aufgabensteller:

Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer

Ausgabetermin: 12. Februar 2024

Abgabetermin: 08. April 2024

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Versicherungsrecht

und Europäisches Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer

Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht

Wintersemester 2023/24

Sachverhalt

Teil 1

Die vermögende K möchte sich ein neues Auto kaufen. Da sie von den sehr modernen Autos der T-GmbH besonders begeistert ist, beschließt sie, in einen der neuen Showrooms der T-GmbH zu gehen. Dort kann man auf den zur Verfügung stehenden Tablets mit einem Chatbot kommunizieren, um genauere Informationen über die Produkte zu erhalten und einen Vertrag abzuschließen. Die KI, auf der der Chatbot basiert, generiert anhand der dem System zur Verfügung stehenden Daten eigenständig Antworten auf Äußerungen der Kunden, die nicht vorher durch Menschen vorgegeben wurden. Der Entscheidungsprozess der KI ist also nicht mehr im Einzelnen nachvollziehbar. Nachdem K durch das „Gespräch" mit dem Chatbot mehrere Modelle ausgeschlossen hat, schlägt ihr der Chatbot ein Auto der Modellreihe „Elegance" in Nachtblau (Preis: 90.000 €) zum Kauf vor, das K sofort gut gefällt. Sie teilt dem Chatbot mit, dass sie dieses Auto gerne kaufen möchte, worauf der Chatbot mit „Sehr gerne. Lesen Sie sich den Vertrag gut durch und unterschreiben Sie den Vertrag, wenn sie mit den Konditionen einverstanden sind und das Fahrzeug verbindlich kaufen wollen." antwortet. K liest sich den auf dem Tablet angezeigten Vertrag gründlich durch und ist mit allem zufrieden. Sie unterschreibt auf dem Tablet. Daraufhin antwortet der Chatbot: „Danke für Ihre Bestellung. Der Vertrag wird ihnen sogleich als Anhang zu Ihrer Bestellbestätigung per E-Mail zugesandt. Das bestellte Fahrzeug können Sie in unserem Autohaus in wenigen Tagen abholen." Der Vertrag wird K automatisiert zugesandt. Die Vertragsinformationen werden an das von der T-GmbH betriebene Autohaus, wo das Fahrzeug abgeholt werden soll, weitergeleitet. Dort wird das Fahrzeug sodann, ohne weitere menschliche Überprüfung, ob das bereitgestellte Fahrzeug, das im Kaufvertrag vereinbarte Fahrzeug ist, für K bereitgestellt. Als K das Fahrzeug abholen will, händigt ihr die Mitarbeiterin M der T-GmbH die Schlüssel zu dem bereitgestellten Fahrzeug aus. M ist zur Übereignung der bereitgestellten Fahrzeuge durch die T-GmbH ermächtigt. Welches Fahrzeug M herausgeben soll, erfährt sie über das System, das auch die Bereitstellung der Fahrzeuge veranlasst. Einsicht in die Kaufverträge hat M nicht.

K fährt glücklich mit ihrem neuen Fahrzeug nach Hause. Der Kaufpreis soll innerhalb einer Frist von drei Monaten gezahlt werden.

Eine Woche nachdem K ihr Auto erhalten hat, wird ein routinemäßiger Abgleich der abgeschlossenen Verträge mit den im Lager des Autohauses befindlichen Fahrzeuge durchgeführt. Dabei stellt sich heraus, dass im Lager ein Auto der Modellreihe „Elegance“ in Nachtblau zu viel da ist und ein Auto der Modellreihe „Adventure“ in Nachtblau fehlt. Letzteres ist aufgrund der Motorisierung wesentlich leistungsstärker als ein Auto der Modellreihe „Elegance“ und kostet deswegen 120.000 €. Äußerlich sind die beiden Modelle jedoch nur schwer zu unterscheiden. Aufgrund von Nachforschungen ergibt sich, dass ein Systemfehler dazu geführt hat, dass K ein Fahrzeug der Modellreihe „Adventure“ anstatt ein Fahrzeug der Modellreihe „Elegance“ erhalten hat. Der Geschäftsführer der T-GmbH wendet sich umgehend an K und verlangt Herausgabe des Autos der Modellreihe „Adventure“ an die T-GmbH, weil er den Kaufvertrag so nicht geschlossen habe bzw. geschlossen hätte. K weigert sich. Es sei nicht ihre Schuld, dass die T-GmbH ihre internen Abläufe nicht besser im Griff habe.

Kann die T-GmbH vertreten durch ihren Geschäftsführer von K die Herausgabe des Autos verlangen?

Teil 2

Die Freundin F der K möchte sich ebenfalls ein neues Auto kaufen. Anders als K hält F jedoch nichts von KI und geht deswegen auf eine Automesse, damit sie persönlich beraten werden kann. Dort kommt sie mit einer Mitarbeiterin der MBG-AG ins Gespräch, die sie für das solide Fahrzeugmodell „Grand Tour“ in Polarweiß, einem strahlenden Weißton, begeistert (Preis: 45.000 €). Sie freut sich, dass sie nun endlich einen Dienstwagen gefunden hat und teilt dies auch der Mitarbeiterin der MBG-AG mit. Die Mitarbeiterin, die zum Abschluss von Verträgen durch die MBG-AG ermächtigt ist, und F werden sich schnell einig. F kann ein Auto der Modellreihe „Grand Touran“ in Polarweiß am nächsten Tag von einem Autohaus in ihrer Nähe abholen. Den Kaufpreis bezahlt F sofort.

Als F das Fahrzeug abholen will, fällt ihr gleich auf, dass die Farbe des Wagens nicht polarweiß ist. Es handelt sich um ein Cremeweiß. Sie sagt jedoch nichts, weil sie es zunächst nicht so schlimm findet, und fährt mit dem Auto nach Hause. Beide Weißtöne sind objektiv einfach zu unterscheiden. Bei einem Ausflug in die Innenstadt, drei Tage nach Abholung des Fahrzeugs, öffnet die F die Fahrertür wie immer sehr kraftvoll und knallt dabei mit der Tür gegen einen Pfosten. Die Tür hat eine sichtbare Delle, die zu einer Wertminderung des Fahrzeugs i.H.v. 2.000 € führt. F überlegt sich zwei Tage später, dass sie das Cremeweiß doch nicht so toll findet, und wendet sich an die MBG-AG. Sie fährt in das Autohaus und verlangt Lieferung eines neuen „Grand Tour“, dieses Mal in Polarweiß. Die Vertreter der MBG-AG weigern sich entschieden; sie wollen unter keinen Umständen leisten. F habe schließlich das Fahrzeug

in Cremeweiß mitgenommen, also habe sie nicht das Recht, nun das gleiche Fahrzeug in einer anderen Farbe zu verlangen. F hat genug und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Die Vertreter der MBG-AG sind damit nicht einverstanden; sollte F tatsächlich die Rückzahlung des Kaufpreises beanspruchen können, müsse sie allerdings auch Wertersatz für die Delle an der Fahrertür und Schadensersatz dafür leisten, dass der MBG-AG nunmehr der Gewinn aus dem Verkauf eines Neuwagens entgehe; das Auto sei gefahren und müsse repariert werden, könne jetzt also nicht mehr als Neuwagen ins Schaufenster gestellt werden.

Kann F von der MBG-AG Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Bearbeitungshinweise

1. Nehmen Sie zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen gutachterlich Stellung. Für die rechtliche Beurteilung ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausgabe der Hausarbeit maßgebend.
2. Das Verwenden geschlechtersensibler Sprache ist Ihnen freigestellt und hat keinen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Leistung.
3. Für die Erstellung der Hausarbeit sind folgende Vorgaben einzuhalten:
    - **Umfang der Arbeit:** Das Gutachten darf einen **Umfang von 25 DIN A4 Seiten** (einseitig bedruckt) nicht überschreiten. Das Deckblatt, der Sachverhalt, das Inhalts- und das Literaturverzeichnis werden dabei nicht mitgezählt.
    - Der Hausarbeit ist eine Erklärung über die selbständige Abfassung hinzuzufügen. Bitte benutzen Sie dafür folgenden anonymisierten Vordruck: https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/formulare_antraege/rewi/SPO-Rewi-2019_2022_Anhang-2_Erklaerung-selbstaendige-Abfassung_Version-fuer-Hausarbeiten.pdf
    - **Formatierungsvorgaben:**
      Seitenränder: links 2 cm, oben 2,5 cm, unten 2 cm, rechts 7 cm; **Schriftgröße** Text: 12 Pt., Fußnoten: 10 Pt.; Schriftart Times New Roman; **Zeilenabstand** 1,5
    - Bitte beachten Sie bei der Anfertigung der Hausarbeit die offiziellen Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten für Anfängerinnen und Anfänger: https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/rechtswissenschaft/grundstudium/Hinweise-zur-Anfertigung-von-AnfaengerInnen_Fortgeschrittenen-Hausarbeiten_Februar-2023.pdf

4. Abgabe der Hausarbeit

- Termin: **08.04.2024**

  Die Hausarbeit muss in ausgedruckter **und** einer elektronischen Fassung eingereicht werden.

  Die **ausgedruckte Fassung** kann entweder persönlich oder postalisch eingereicht werden.

  Eine persönliche Abgabe ist am 08.04.2024 in der Zeit von **09:00 - 15:00** Uhr im Raum **HG 131a** möglich.

  Für die persönliche Abgabe vor Fristablauf steht Ihnen der zentrale Abholtermin für Klausuren und Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit **dienstags**, **13:00 – 14:00** Uhr, **HG 131a**, zur Verfügung.

  Die postalische Zusendung erfolgt an folgende Adresse:

  Europa-Universität Viadrina
  Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Versicherungsrecht
  und Europäisches Wirtschaftsrecht
  Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer
  Große Scharrnstraße 59
  15230 Frankfurt (Oder)

  Die Hausarbeit muss zum Abgabezeitpunkt an der Europa-Universität Viadrina eingegangen sein. **Das Datum des Poststempels ist <u>nicht</u> maßgeblich**.

  Das Risiko, dass die Arbeit nicht oder nicht fristgerecht eingeht, tragen Sie selbst.

  Die **elektronische Fassung** muss über Plagscan unter folgendem Link selbst eingereicht werden: https://www.plagscan.com/euv?code=2ec85pBz

  (Dateiname: HA_ZR_Matrikelnummer)

  Bei Fragen oder Unklarheiten hinsichtlich der Einreichung der elektronischen Fassung über Plagscan können Sie folgendes Tutorial konsultieren: https://www.youtube.com/watch?v=dRotmpJqPUI

Viel Erfolg!